



**Stellungnahme  
für die gemeinsame Anhörung des Hauptausschusses  
und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des nordrhein-westfälischen Landtags  
am 23.2.2021**

**Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19-Pandemie**  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/12425

## A. Zusammenfassung und Empfehlungen

- Der Entwurf **vermischt materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Fragen**. Bloße Wiederholungen des Gesetzeswortlauts des § 28a IfSG sollten gestrichen werden; Formulierungen, die nahelegen, dass auf der Grundlage des IfSBG-NRW Corona-Schutzmaßnahmen angeordnet werden könnten, sollten gestrichen bzw. anders gefasst werden.
- Soll an dem Konzept der **pandemischen Leitlinien** festgehalten werden, sollte sowohl im Gesetz als auch in der Begründung **konkretisiert** werden, was inhaltlich damit gemeint ist.
- Eine nachhaltige Stärkung des Landtags wird mit dem Entwurf nicht erreicht. Eine **Alternative** zum vorliegenden Entwurf läge darin, einen **Zustimmungsvorbehalt** für den Landtag zu Rechtsverordnungen der Landesregierung zu verankern. Die Landesregierung muss jedoch in dringenden Fällen (zunächst) allein entscheiden können. Dem kann durch eine Zustimmungsfiktion bzw. eine besondere Regelung für den Fall, dass Gefahr im Verzug vorliegt, Rechnung getragen werden.
- Den Abschnitt über die **Behördenzuständigkeiten** sollte von der **Befristung des Gesetzes ausgenommen** werden.

## B. Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Einbeziehung des Parlaments im Rahmen des Erlasses der Corona-Schutzverordnungen durch die Landesregierungen verbessern. Die Ermächtigung zum Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für die Landesregierung besteht gem. § 32 iVm §§ 28-31 IfSG, während der Landtag jederzeit gem. Art. 80 IV GG die Kompetenz hat, entsprechende Rechtsverordnungen in Form eines Gesetzes zu erlassen. Der Gesetzentwurf soll nun das Verfahren zwischen Landesregierung und Landtag festschreiben. Der Entwurf belässt es jedoch nicht dabei, verfahrensrechtliche Regelungen zu erlassen, sondern will auch die materiell-rechtlichen Entscheidungen durch „Leitlinien“, die vom Landtag verabschiedet werden sollen, lenken. Unterschieden werden müssen deswegen bei der Bewertung des Gesetzentwurfs zwei Fragestellungen:

1. Nach welchen Vorgaben richtet sich die Ausgestaltung des **Verfahrens** zwischen Landtag und Landesregierung und wie kann eine Einbeziehung des Landtags sinnvoll gestaltet werden?
2. In welchem Umfang besteht für das Land eine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass **materiell-rechtlicher Regelungen**?

Der Entwurf vermengt diese beiden Fragen; dies zeigt sich bereits bei der Nennung des Gesetzeszwecks in § 1 I IfSBG-NRW-E:

„Zweck des Gesetzes ist es, die **Weiterverbreitung** übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu **verhindern** und deren Folgen zu bekämpfen sowie die demokratisch gebotene **Einbeziehung des Landtags** in den Prozess der Rechtsetzung, namentlich zu wesentlichen Fragen der Grundrechtsausübung, sicherzustellen.“

### I. Materiell-rechtliche Regelungen im IfSBG-NRW

#### I. Allgemeines

Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen unterfallen gem. Art. 74 I Nr. 19 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz; gem. Art. 72 I GG haben die Bundesländer in diesem Bereich die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Mit Verabschiedung des IfSG hat der Bund Gebrauch von der Kompetenz des **Art. 74 I Nr. 19 GG** gemacht. Als **abschließend** durch den **Bund geregelt** anzusehen sind jedenfalls die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten<sup>1</sup>, also die Regelungen des **5. Abschnitts des IfSG**, zu dem die §§ 28-32 gehören.

---

<sup>1</sup> Kießling, in: dies. (Hrsg.), IfSG, 2020, Einf. Rn 3; Lindner, in: Schmidt (Hrsg.), COVID-19. Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. Aufl. 2020, § 17 Rn 5.

Das bedeutet, dass die Bundesländer keine eigenen Ermächtigungsgrundlagen für Corona-Schutzmaßnahmen regeln dürfen. Die entsprechenden Eingriffsbefugnisse ergeben sich allein aus §§ 28-31 IfSG. Auch Art. 80 IV GG regelt nichts anderes, denn dieser Bestimmung lässt sich allein entnehmen, dass der Landtag Corona-Schutzmaßnahmen, die sonst gem. § 32 IfSG durch die Landesregierung per Verordnung ergriffen würden, in Form eines Gesetzes regeln darf. **Weitere materiell-rechtliche Befugnisse sind damit nicht verbunden.**

Für materiell-rechtliche Regelungen von Landesgesetzen wie dem vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich daraus Folgendes: Materiell-rechtliche Regelungen sind bestenfalls überflüssig, wenn sie nur Regelungen des IfSG wortgleich wiederholen. Soweit sie vom IfSG Abweichendes regeln sollten, hätte das Land hierfür keine Gesetzgebungskompetenz. Im Zweifelsfall müsste das Landesgesetz immer so ausgelegt werden, dass kein Konflikt mit dem IfSG entsteht.

## 2. Einzelne Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nun jedoch einige Vorschriften, die materiell-rechtliche Fragen betreffen.

### a) Zweck des Gesetzes

Gem. § 1 I IfSBG-NRW-E soll der Zweck des Gesetzes auch darin bestehen, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen. Dieser Zweck besteht jedoch nur höchst mittelbar, da das Gesetz selbst keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für entsprechende Maßnahmen enthalten darf (s.o.). Der eigentliche Zweck des Gesetzentwurfs ist es, die Art und Weise zu regeln, in der die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 32 während der Corona-Epidemie Gebrauch machen darf.

Die **Formulierung in § 1 I IfSBG-NRW-E, die sich auf das Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten bezieht, sollte deswegen gestrichen** werden.

### b) Zitiergebot

Da das IfSBG-NRW-E keine eigenen infektionsschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen enthält und enthalten darf (abgesehen von den bisherigen §§ 12-14 IfSBG-NRW (= §§ 15-17 IfSBG-NRW-E)), kann es unmittelbar auf der Grundlage des IfSBG-NRW-E auch nicht zu Grundrechtseingriffen kommen, die das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG auslösen würden. Für die Grundrechtseingriffe, die aufgrund der bisherigen §§ 12-14 IfSBG-NRW angeordnet werden dürfen, wird das Zitiergebot durch den bisherigen § 16 I IfSBG-NRW (= § 19 I IfSBG-NRW-E) gewahrt.

§ 1 II IfSBG-NRW-E ist deswegen überflüssig und **sollte gestrichen werden**.

c) § 2 IfSBG-NRW-E: „Befugnisse der Landesregierung“

§ 2 IfSBG-NRW-E ist mit „Befugnisse der Landesregierung“ überschrieben, was deswegen problematisch ist, weil das IfSBG-NRW-E **keine eigenen Befugnisse** – also keine Ermächtigungsgrundlagen für Corona-Schutzmaßnahmen – regeln darf (s.o.).

Die Regelung des § 2 I IfSBG-NRW-E kann deswegen nur eine verfahrensrechtliche Vorschrift darstellen, die das Verhältnis von Landesregierung (ermächtigt gem. § 32 IfSG) und Landtag (Art. 80 IV GG) regelt. § 2 I IfSBG-NRW-E kann selbst keine infektionsschutzrechtliche Verordnungsermächtigung für die Landesregierung enthalten. Corona-Schutzverordnungen ergehen aufgrund von § 32 IfSG, nicht aufgrund des IfSBG-NRW. Missverständlich ist insoweit auch § 2 V IfSBG-NRW-E, der von „Rechtsverordnung nach Absatz 1“ spricht.

Sowohl § 2 II 1 IfSBG-NRW-E als auch § 2 IV IfSBG-NRW-E statuieren eine **Selbstverständlichkeit**, nämlich die Orientierung von Corona-Schutzmaßnahmen am **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was der Einschub des Wortes „regelmäßig“ in § 2 II 1 IfSBG-NRW-E bedeuten soll; einen Ausnahmefall wird (bzw.: darf) es hier nicht geben.

§ 2 II 2 und 3 IfSBG-NRW-E entspricht § 28a VI 2 und 3 IfSG. Diese Wiederholung der geltenden materiell-rechtlichen Regelung des IfSG hat keinen Mehrwert für die Entscheidungen, die das Land treffen muss. Sie wirft die Frage auf, warum andere Regelungen des § 28a IfSG nicht wiederholt werden, ob also das Land die zitierten Regelungen für wichtiger hält als andere Regelungen des § 28a IfSG. **§ 2 II 2 und 3 IfSBG-NRW-E sollte gestrichen werden.**

§ 2 V IfSBG-NRW-E wiederholt weitestgehend § 28a V 2 IfSG, enthält jedoch kleine Abweichungen im Wortlaut: Nach § 28a V 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer von Verordnungen „grundsätzlich vier Wochen“, nach § 2 V IfSBG-NRW-E sollen Rechtsverordnungen „grundsätzlich auf höchstens vier Wochen“ befristet werden. Ein Unterschied ist hiermit wohl nicht beabsichtigt<sup>2</sup>. Auch für diese Regelung gibt es keinen Grund, da allein § 28a V 2 IfSG maßgeblich ist.

Allgemein sollte für **Formulierungen, die nur deklaratorischer Natur sind**, weil sie Teile des § 28a IfSG wiederholen, bedacht werden, dass der Bund § 28a IfSG ändern könnte – dann wären anders lautende Vorschriften im Landesrecht nicht „nur überflüssig“, sondern stünden vom Wortlaut her in Konflikt mit dem – allein maßgeblichen – Bundesgesetz. Die Wiederholung des § 28a IfSG sollte allgemein **vermieden werden**, da sie keinerlei Mehrwert hat.

---

<sup>2</sup> LT-Drs. 17/12425, S. 22.

§ 2 III IfSBG-NRW-E **appelliert an die Eigenverantwortung** der Bürger\*innen, ohne einen rechtlichen Gehalt aufzuweisen. Die Landesregierung bzw. die zuständigen Behörden auf regionaler Ebene sind durch die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor SARS-CoV-2 zu ergreifen. Diese Verantwortung kann nicht auf die Bevölkerung abgewälzt werden. Dort, wo die eigenverantwortliche Kontaktvermeidung durch die Bevölkerung nicht ausreicht, um die Epidemie einzudämmen, ist der Staat gerade dazu verpflichtet, durch hoheitliche Maßnahmen einzugreifen. Diese Appellvorschrift sollte **gestrichen werden**.

d) § 3 II IfSBG-NRW-E: „Pandemische Leitlinien“

Unklar bleibt die inhaltliche Bedeutung, die den „pandemischen Leitlinien“ zukommen soll.

Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass der „Landesgesetzgeber im Rahmen der Ermächtigung durch das IfSG den grundrechtlichen Korridor, in dem sich die Rechtsetzung bewegen darf“<sup>3</sup>, konkretisiert. Dies scheint auf § 2 II IfSBG-NRW-E (bzw. § 28a VI 2, 3) Bezug zu nehmen; so könnten in den Leitlinien etwa Vorgaben für bestimmte Belange, die vorrangig zu berücksichtigen sind, gemacht werden. Denkbar erscheint etwa die Vorgabe, dass im Rahmen eines „Lockdowns“ Kitas und Schulen zuletzt geschlossen und zuerst wieder geöffnet werden. An anderer Stelle spricht die Begründung von „Rahmenbedingungen, Grenzziehungen sowie Mindeststandards“<sup>4</sup>. Auch deren Bedeutung wird nicht näher konkretisiert: Sind mit Rahmenbedingungen Pandemie-Stufenpläne gemeint? Sind „Mindeststandards“ im Sinne von „Schutzstandards für Pflegeheime“ und „Grenzziehungen“ im Sinne von „keine Besuchsverbote für Pflegeheime“ gemeint? Der Begriff „grundrechtlicher Korridor“ könnte aber auch andere Aspekte adressieren, die von der Landesregierung beachtet werden sollten, wie etwa konkrete Inzidenzzahlen oder andere Faktoren, die das Infektionsgeschehen abbilden sollen. An dieser Stelle bestünde dann die Gefahr, dass von Vorgaben des § 28a IfSG abgewichen wird.

Will man an diesen „pandemischen Leitlinien“ festhalten, müsste jedenfalls geklärt werden, was mit „**grundrechtlicher Korridor**“ gemeint ist und wie sich entsprechende Aspekte materiell-rechtlich zu den Vorgaben des § 28a IfSG verhalten. Aktuell ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle **zu unbestimmt**.

---

<sup>3</sup> LT-Drs. 17/12425, S. 2, 20.

<sup>4</sup> LT-Drs. 17/12425, S. 23.

## II. Regelung des parlamentarischen Verfahrens – Einbeziehung des Landtags

### I. Bindungswirkung der „pandemischen Leitlinien“ gem. § 3 II IfSBG-NRW-E

Neben der Frage, welcher Art der Inhalt der „pandemischen Leitlinien“ genau sein soll (dazu oben I. 2. d)), stellt sich die Frage der Bindungswirkung der Leitlinien für die Landesregierung.

Zur Stärkung der Rolle des Landtags könnte der Beschluss „pandemischer Leitlinien“ nur beitragen, wenn die Landesregierung an diese Leitlinien gebunden wäre. Eine solche **Bindungswirkung** ist jedoch offenbar **nicht beabsichtigt**. Dies ergibt sich daraus, dass gem. § 3 II IfSBG-NRW-E die Landesregierung die Leitlinien „berücksichtigt“; in der Begründung ist von „politisch wirkenden“ Leitlinien die Rede<sup>5</sup>. Letztlich schlägt hier auch die Unbestimmtheit in materiell-rechtlicher Hinsicht durch: Solange unklar ist, welchen Inhalt die Leitlinien haben sollen, bleibt unklar, inwiefern der Landtag Entscheidungen der Landesregierung – jedenfalls politisch – beeinflussen kann.

### 2. Keine Pflicht zur Verabschiedung eines Gesetzes gem. Art. 80 IV GG durch den Landtag

Es liegt im **politischen Ermessen** des Landtags, ob er von seiner Kompetenz des Art. 80 IV GG Gebrauch macht und ein **Parlamentsgesetz** verabschiedet<sup>6</sup>. Dieses Auswahlermessen ist auch nicht deswegen mittlerweile „auf Null reduziert“, weil die Corona-Epidemie mittlerweile fast ein Jahr andauert und die Landesregierung seitdem die Corona-Schutzmaßnahmen per Rechtsverordnung gestützt auf § 32 regelt<sup>7</sup>. Auch die Vorgaben, die sich aus Wesentlichkeitstheorie und dem Bestimmtheitsgrundsatz ergeben, würden überdehnt, hielte man die Bundesländer für verpflichtet, die Corona-Schutzmaßnahmen aufgrund ihrer Eingriffsintensität in grundrechtlicher Hinsicht durch ein Parlamentsgesetz gem. Art. 80 IV GG zu verabschieden<sup>8</sup>. Wesentlichkeitstheorie und Bestimmtheitsgrundsatz verpflichten im infektionsschutzrechtlichen Kontext den Bundesgesetzgeber, ein Gesetz zu verabschieden, das die Ermächtigungsgrundlagen für Schutzmaßnahmen in hinreichend bestimmter Weise unter Berücksichtigung der grundrechtsrelevanten Belange ausgestaltet<sup>9</sup>. Tut er dies nicht, ist das Bundesgesetz – das IfSG – nicht hinreichend bestimmt und damit verfassungswidrig; der **Landesgesetzgeber kann dieses Defizit nicht kompensieren**.

---

<sup>5</sup> LT-Drs. 17/12425, S. 23.

<sup>6</sup> Ausführlich Brocker, NVwZ 2020, 1485 (1487f.) mwN.

<sup>7</sup> AA bereits letztes Jahr Pautsch/Haug, NJ 2020, 281 (285).

<sup>8</sup> So Brosius-Gersdorf, Schriftliche Stellungnahme zu der Anhörung im Sonderausschuss SARS Cov-2-Pandemie des Niedersächsischen Landtages am 30. November 2020, S. 5f.

<sup>9</sup> Ähnlich Brocker, NVwZ 2020, 1485 (1488).

#### 4. Alternative: Regelung eines Zustimmungsvorbehalts

Dass die geplanten Regelungen des § 3 I, III, IV IfSBG-NRW zu einer nachhaltigen Stärkung der Mitwirkung des Landtags führen, ist zu bezweifeln. § 3 III, IV IfSBG-NRW-E entspricht bereits weitestgehend dem bisherigen § 19 III IfSBG-NRW, der nun gestrichen werden soll.

Es ist auch nicht empfehlenswert, die Corona-Schutzmaßnahmen durch verordnungsersetzende Gesetze durch den Landtag zu regeln<sup>10</sup>.

Als sogenannte „**Minus-Maßnahme**“ zu einem verordnungsvertretenden Gesetz des Landtags könnte im IfSBG-NRW ein **Zustimmungsvorbehalt des Landtags** verankert werden<sup>11</sup>. Diesen Weg hat Baden-Württemberg für Rechtsverordnungen gewählt, deren Gültigkeitsdauer vier Wochen überschreitet (§ 2 V 2 Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen B-W – hier besteht allerdings ein Konflikt mit § 28a V 2 IfSG, der eine solch lange Geltungsdauer für Corona-Schutzmaßnahmen-Rechtsverordnungen nicht erlaubt).

Denkbar wäre es, für alle Rechtsverordnungen einen Zustimmungsvorbehalt des Landtags zu verankern. Gegenüber der Möglichkeit des Parlaments, jederzeit ein Gesetz mit abgeändertem Inhalt der Rechtsverordnung über Art. 80 IV GG zu erlassen, bleibt bei der bloßen Verankerung eines Zustimmungsvorbehalts der **Vorteil**, den die Handlungsform Rechtsverordnung für die Bürger\*innen beim **Rechtsschutz** mit sich bringt: Gegen Rechtsverordnungen steht der Rechtsweg der konkreten Normenkontrolle gem. § 47 I Nr. 2 VwGO iVm § 109a JustG NRW zur Verfügung, während gegen Gesetze nur der Weg über eine Verfassungsbeschwerde (oder (indirekt) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über eine Vorlage des Gesetzes gem. Art. 100 I GG durch das Verwaltungsgericht) offensteht. Anders als die Verfassungsgerichtsbarkeit wäre das Oberverwaltungsgericht mit der zu erwartenden Antragsflut im Eilverfahren nicht überfordert<sup>12</sup>.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Einbindung des Landtags muss berücksichtigt werden, dass durch einen Zustimmungsvorbehalt der Erlass besonders dringender Rechtsverordnungen unzumutbar verzögert werden könnte. In den letzten Monaten traten die Corona-Schutzverordnungen in Nordrhein-Westfalen jedoch stets erst knapp eine Woche nach den Bund-Länder-Abstimmungen in Kraft; eine besondere Dringlichkeit lag also bislang wohl nicht vor. Um trotzdem keine unnötigen Verzögerungen hinnehmen zu müssen, könnte über eine **Zustimmungsfiktion** nachgedacht werden, wenn der Landtag nicht innerhalb einer bestimmten Frist über die Zustimmung entscheidet; für tatsächliche besondere Eilfälle (Gefahr im Verzug) könnte eine Ausnahme vom

---

<sup>10</sup> So auch *Thiele*, Stellungnahme für die öffentliche Sitzung des Sonderausschuss Pandemie des Niedersächsischen Landtages am 30.11.2020, S. 8; *Klafki*, NVwZ 2020, 1718 (1720f.).

<sup>11</sup> *Klafki*, NVwZ 2020, 1718 (1720).

<sup>12</sup> Hierzu *Klafki*, NVwZ 2020, 1718 (1721).



Zustimmungserfordernis geregelt werden<sup>13</sup>. Für diesen Fall könnte man dem Landtag die Möglichkeit einräumen, die Rechtsverordnung nachträglich aufzuheben. Abgesehen davon stünde es dem Landtag jederzeit frei, ein von der Rechtsverordnung abweichendes Gesetz über Art. 80 IV GG zu erlassen, das dann die Rechtsverordnung ablösen würde.

Will man nicht für alle Rechtsverordnungen einen Zustimmungsvorbehalt einführen, könnte man jedenfalls **für die Verlängerung bereits erlassener Rechtsverordnungen** gem. § 28a V 2 aE IfSG einen **Zustimmungsvorbehalt** des Landtags vorsehen.

#### 5. Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG mit Zustimmungsvorbehalt und verordnungsvertretenden Gesetzen

Gem. § 28a V 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, mit denen Corona-Schutzmaßnahmen verordnet werden, „grundsätzlich vier Wochen“; sie können verlängert werden. Die Begrenzung der Geltungsdauer der Verordnungen soll sicherstellen, dass sich die Ordnungsgeberin in regelmäßigen Abständen darüber vergewissert, dass die Grundrechtseingriffe nach wie vor notwendig sind, deswegen wird sie – auch bei unveränderter Sachlage – zu einer Verlängerung gezwungen, die sie gem. § 28a V 1 IfSG erneut begründen muss. Für die Begründung der Verlängerung muss die Ordnungsgeberin die Sachlage erneut umfassend prüfen, ggf. sind nicht mehr alle Corona-Schutzmaßnahmen notwendig, so dass die Verordnung geändert werden muss. Aus Sicht der Bürger\*innen bedeutet die Frist die Sicherheit, dass spätestens nach vier Wochen die Maßnahmen auf den Prüfstand gestellt werden, dass also umfassend geprüft wird, ob die Grundrechtseingriffe noch erforderlich und angemessen sind.

Führte man nun einen Zustimmungsvorbehalt des Landtags für alle Rechtsverordnungen ein, bedeutete dies, dass der Landtag der Verordnung in der Fassung zustimmt, die sie bei ihrem Erlass hatte. Er überprüft also, ob die Begründung die Verordnung zu einem zurückliegenden Zeitpunkt trägt. Zwar muss die Begründung die Verordnung für die Geltungsdauer tragen; die Zustimmung des Landtags führt man aber nicht zu einer neuen Begründung ab dem Zeitpunkt der Zustimmung. Dies spricht dafür, die Entscheidung über die Zustimmung sehr zeitnah zum Verordnungserlass zu treffen und auch eine etwaige Zustimmungsfiktion zeitlich sehr eng zu fassen. **Die Frist des § 28a V 2 IfSG beginnt dann mit Inkrafttreten der Verordnung zu laufen**, das bei einem Zustimmungsvorbehalt gerade von der Zustimmung abhängig ist. Die Landesregierung würde das Inkrafttreten im Verordnungsentwurf sinnvollerweise auf den Tag nach der Zustimmung des Landtags legen.

---

<sup>13</sup> Klafki, NVwZ 2020, 1718 (1721).

Kommt der Landtag zu dem Urteil, dass neue Erkenntnisse, die sich zwischen Verordnungserlass und seiner Befassung mit der Verordnung ergeben haben, die Verordnung nicht mehr erforderlich bzw. angemessen erscheinen lassen, hat er zwei Möglichkeiten: Entweder er verweigert die Zustimmung zur Verordnung, wodurch die Landesregierung gezwungen würde, eine neue Verordnung zu erlassen, oder er verabschiedet ein die Verordnung ersetzendes Gesetz gem. Art. 80 IV GG. Im letzteren Fall muss er das Gesetz dann gem. § 28a V 1 IfSG begründen; **damit beginnt auch die Frist des § 28a V 2 IfSG erst mit Verabschiedung des Gesetzes zu laufen.**

### III. Außerkrafttreten

Das bisherige IfSBG-NRW ist bis zum 31.3.2021 befristet und zwar in all seinen Abschnitten. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, das IfSBG-NRW bis zum 31.12.2022 zu befristen (§ 22 I IfSBG-NRW-E).

Für das neu zu regelnde parlamentarische Beteiligungsverfahren sind eine Befristung und die in § 19 II IfSBG-NRW-E vorgesehene Evaluation empfehlenswert. Es ist jedoch unverständlich, warum auch die **Regelungen zu den Behördenzuständigkeiten** (jetziger Abschnitt 1, geplanter Abschnitt 2, früher ZVO-IfSG NRW) befristet werden sollen. Landesrechtliche Regelungen zu der Einrichtung der Behörden und dem Verwaltungsverfahren sind gem. **Art. 84 I GG zwingend notwendig**, weil das IfSG als Bundesgesetz vom Land ausgeführt wird. Auch nach der Corona-Epidemie, wenn sich einige der jetzt diskutierten Fragen nicht mehr in der gleichen Dringlichkeit wie jetzt stellen werden, wird der jetzige Abschnitt 1 notwendig bleiben, um das IfSG ausführen zu können.

Die Befristung sollte deswegen nicht auf den geplanten 2. Abschnitt erstreckt werden.



Dr. Andrea Kießling